

6. Der Beginn eines Kurses muß mindestens 14 Tage vorher in dem kaiserlichen Amts- und Nachrichtenblatte bekannt gegeben werden. In dieser Bekanntmachung muß das unter 1., 3. und 4. Erwähnte in geeigneter Weise angedeutet werden.
7. Nach Beendigung des Unterrichtskurses haben sich die Unterrichteten bei dem Physikus ihres Bezirks zur Vornahme der Prüfung und Erlangung eines Zeugnisses über ihre Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau mündlich oder schriftlich zu melden.

Greiz, am 13. Oktober 1887.

Kaiserlich Preuss-Brandenburgische Landesregierung.
v. Welbern-Crispendorf
i. B.

Richter.

32. Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Oktober 1887,
betreffend die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 29. Juni 1886, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutscher Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883 (A.-S. 1886 S. 99), wird anordnend bekannt gegeben, wie der zu Eisenach am 12. Juni 1885 abgeschlossene, der bezeichneten Regierungs-Verordnung beigebrachte Vertrag für den Verkehr mit den Behörden des Herzogthums Sachsen-Meiningen mit dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung dergestalt in Kraft tritt, daß die Inanspruchnahme und Gewährung von Rechtshilfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten von dem gedachten Zeitpunkte ab gegenüber den Behörden des genannten Staates nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Vertrages zu erfolgen hat.

Greiz, am 21. Oktober 1887.

Kaiserlich Preuss-Brandenburgische Landesregierung.
v. Welbern-Crispendorf
i. B.

Richter.